

BKiSchG

Bericht zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes¹

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2016 den Bericht zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISchG) beschlossen. Insgesamt zeigt die Evaluierung, dass seit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2012 viel für den Schutz von Kindern erreicht wurde. Gleichzeitig wird deutlich, dass weitere Verbesserungen im Kinderschutz notwendig sind.

Evaluationsergebnisse zeigen Wirksamkeit des Kinderschutzes
Folgende Evaluationsergebnisse zeigen, dass sich der Kinderschutz in Deutschland grundsätzlich wirksam und verlässlich entwickelt hat:

- Die Vernetzung der wichtigen Akteure/innen im Kinderschutz u. a. im Sinne des § 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und § 8a Abs. 2 und 3 SGB VIII funktioniert grundsätzlich.
- Die Möglichkeit zur Übermittlung von Daten an das Jugendamt ist von hoher Bedeutung für Ärzte/innen und andere Berufsheimnissträger. Das Gesundheitswesen spielt diesbezüglich eine große Rolle bei der Aufdeck-

ung von Gefährdungslagen bei Säuglingen.

- Eltern, schwangere Frauen und werdende Väter werden gemäß § 2 KKG bzw. § 16 SGB VIII verstärkt über Hilfs- und Beratungsangebote informiert. Insofern können werdende und junge Eltern u. a. von den Angeboten der Frühen Hilfen zum Beispiel durch den Einsatz von Familienhebammen oder durch Ehrenamtliche erreicht werden.
- Die „Inaugenscheinnahme“ insbesondere in Form eines Hausbesuches von Kindern wird gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII flächendeckend zur Einschätzung von Gefährdungslagen durchgeführt.
- Jugendämter informieren sich gegenseitig verstärkt im Sinne des § 8a Abs. 5 SGB VIII über Hinweise zu Kindeswohlgefährdungen und sorgen verstärkt um Hilfe- bzw. Schutzkontinuität.
- Aufgrund von einschlägigen Eintragungen im Führungszeugnis wurden schätzungsweise jährlich circa 1.000 Personen von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe ausgeschlossen.

Für einen umfassenden Kinderschutz ist noch viel zu tun

Die Evaluationsergebnisse zeigen aber auch wesentliche Schwachstellen und Verbesserungsbedarf.

- Es wird ein struktureller Handlungsbedarf bezüglich der Verbesserung der Voraussetzungen für die Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen (auch Schule und Polizei) ohne eine Lastenverschiebung zwischen den Hilfe- und Sozialsystemen gesehen.
- Zur weiteren Stärkung von Kindern und Jugendlichen erfordert es, ihnen künftig einen bedingungslosen eigenen Beratungsanspruch unabhängig von ihren Eltern zu geben. Aktuell gewährt das Gesetz Kindern und Jugendlichen nur dann einen eigenen Beratungsanspruch, wenn sie sich in einer „Not- oder Konfliktlage“ befinden. Das Erfordernis der „Not- oder Konfliktlage“ sollte daher gestrichen werden.
- Die Befugnisnorm für Berufsheimnissträgern die es erlaubt, das Jugendamt

unter bestimmten Bedingungen über Gefährdungen des Wohles eines Kindes zu informieren, muss verständlicher formuliert und kommuniziert werden, damit zum Beispiel Ärzte/innen u. a. Berufsheimnisträger/innen sie bewusster anwenden.

- Ärztinnen und Ärzte, die dem Jugendamt in Verdachtsfällen Daten übermitteln, sollen künftig nicht nur ein „Feedback“ erhalten, sondern verbindlicher in den Prozess einer gemeinsamen Gefährdungseinschätzung einbezogen werden.
- Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche müssen weiter gestärkt werden. Daher soll geprüft werden, in welcher Form externe und unabhängige Stellen im Sinne einer Ombudsschaft geschaffen werden können.
- Pflegekinder müssen gestärkt werden. Vor allem bei Dauerpflegeverhältnissen gilt es zu prüfen, wie in den gesetzlichen Regelungen mehr Stabilität der Familiensituation sichergestellt werden kann.
- Es reicht nicht aus, nur die Jugendämter und deren Einrichtungen, zur Qualitätsentwicklung zu verpflichten. Auch die freien Träger werden daher in diese Aufgabe verpflichtend und direkt mit einzubeziehen sein.
- Jugendämtern und Trägern sollte die Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis verbindlicher gestalten, um

die Handhabung in der Praxis für Ehrenamtliche und freie Träger hinsichtlich des bürokratischen Aufwandes, der Datenschutzerfordernungen gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII und der Vorlage eines ggf. Negativattest als ausreichend zu erleichtern sowie bestimmte andere schwere Straftaten, die derzeit nicht zu einem Ausschluss von Tätigkeiten aus der Kinder- und Jugendhilfe führen, mit in den Katalog ausschlussrelevanter

Das Bundeskinderschutzgesetz geht von einem weiten Verständnis von Kinderschutz aus. Notwendige Verbesserungen können sich daher nicht nur auf punktuelle Veränderungen beschränken. Es geht darum, Kinder und Jugendliche insgesamt zu stärken und den Blick auf die Kinder- und Jugendhilfe als Sozialisationsfeld zu richten.

Ein Gesetzesvorhaben zur Gesamtreform der Kinder- und Jugendhilfe soll in 2016 auf den Weg gebracht werden. Ziel ist es insbesondere, die Kinder- und Jugendhilfe zu einem inklusiven, effizienten und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Leistungssystem weiterzuentwickeln, dass Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung unter einem Dach zusammengeführt.

Übersicht zum konkreten bundesgesetzgeberischen Handlungs- und Prüfbedarf aufgrund der Evaluationsergebnisse² (siehe nächste Seite)

1 vgl. dazu Bericht der Bundesregierung. Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes. 2015. S. 5 bis 8

<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/bericht-evaluation-bundeskinderschutzgesetz,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>

2 vgl. dazu Bericht der Bundesregierung. Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes. 2015. S. 136 bis 138

<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/bericht-evaluation-bundeskinderschutzgesetz,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>

Kontakt:

Fachstelle Kinderschutz

im Land Brandenburg

c/o Start gGmbH

Fontanestraße 71

16761 Hennigsdorf

E-Mail: info@start-ggmbh.de

www.fachstelle-kinderschutz.de

Anpassung der Befugnisnorm gem. § 4 Abs. 3 KKG	<ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung rechtlicher und systematischer Unklarheiten der Regelung • Einbezug ärztlicher Melder/innen in den Prozess der Gefährdungseinschätzung zur Ermöglichung von „Feedback“ an Ärzte/innen
Erweiterung des Beratungsanspruchs für Kinder und Jugendliche gem. § 8 Abs. 3 SGB VIII	<ul style="list-style-type: none"> • Weiterentwicklung des Anspruchs hin zu einem bedingungslosen Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche • Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien
Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien gem. §§ 37 Abs. 2, 2a und 86c SGB VIII	<ul style="list-style-type: none"> • Verknüpfung der Ergebnisse der Evaluation des BKiSchG zu §§ 37 Abs. 2, 2a und 86c SGB VIII mit <ul style="list-style-type: none"> • dem Beratungsprozess der Bund-Länder-AG Pflegekinderhilfe • dem Dialogforum Pflegekinderhilfe • Sicherung der Stabilität und Kontinuität der personalen Beziehungen von Pflegekindern
Anpassung der Regelung zur Betriebserlaubniserteilung bei Einrichtungen gem. § 45 SGB VIII	<ul style="list-style-type: none"> • gesetzliche Klarstellung, dass sich die Anforderungen des § 45 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB VIII zur Betriebserlaubniserteilung (Nachweis von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren) auch auf bereits bestehende, nicht nur auf neue Einrichtungen beziehen • Programmatische Implementierung von einrichtungsexternen Ombudsstellen im SGB VIII
Anpassung der Regelung zum Tätigkeitsausschluss einschlägig Vorbestrafter in der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 72a SGB VIII	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeiten zur Entbürokratisierung unter Beibehaltung des Schutzniveaus („Negativ-Attest“) • Umformulierung der Anforderungen des Datenschutzes in § 72a Abs. 5 SGB VIII dahingehend, dass eine leichtere Handhabung in der Praxis möglich ist unter Beibehaltung des Schutzniveaus
Erweiterung der Regelungen gem. §§ 79, 79a SGB VIII	<ul style="list-style-type: none"> • Unmittelbarer Einbezug auch der freien Träger in die Pflicht zur Qualitätsentwicklung